Bundesrat Drucksache 341/6/11

16.06.11

## **Antrag**

des Landes Schleswig-Holstein

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Punkt 17d der 884. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2011

Der Bundesrat möge beschließen:

## Zu Artikel 1

Artikel 1 Nr. 17 (§20) wird wie folgt geändert

§ 20 Absatz 2 Nr. 6 wird der Buchstabe a) wie folgt geändert:

In Buchstabe a) wird die Zahl "7,0" durch "5,0" ersetzt.

## Begründung:

Für die Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien ist die offshore-Windenergie quantitativ und unter Effizienzgesichtspunkten unverzichtbar: Windenergie ist unter den erneuerbaren Energien bereits zur Leitenergie geworden. Im Offshore-Bereich liegen noch erhebliche Zuwachspotenziale, die genutzt werden müssen. Mit dem günstigsten Stromernte/Vergütungsverhältnis unter den erneuerbaren Energien ist die Windenergie zudem hocheffizient. Das mit der Energiewende zunehmende Gewicht der erneuerbaren Energien wird durch die Windenergie on- und offshore kostenmäßig stabilisiert.

Dem Ausbau der offshore-Windenergie ist eine Erhöhung der Degression auf 7 % abträglich. Mit einer spürbaren Kostenreduzierung für die offshore-Windkraftanlagen und Gründungstechniken ist erst nach hinreichend Erfahrungen (Installation von etwa 5.000 MW) zu rechnen; d. h., das Jahr 2018 wäre für das Einsetzen einer höheren Degression eindeutig zu früh.